# Begriffserklärung

* **personenbezogene Daten**: Dazu gehören Beispielsweise Name, Adresse, Geburtstag, Telefonnummer, Kontodaten, E-Mail Adresse und KFZ-Kennzeichen. Grundsätzlich alle Daten, die zu einer bestimmten Person zurückführen können. Ab dem DSVGO gilt das auch für IP-Adressen.
* **Frage nach Rechtmäßigkeit**: Regelt wann eine Datennutzung, Datenerhebung oder Datenverarbeitung angebracht ist. Dabei wird von ausgegangen, dass alle genannten Datenoperationen rechtswidrig sind. Es sei denn, eine andere rechtliche Regelung erlaubt es.
* **Beweislastumkehr**: Kennt man normalerweise bei Verbrauchsgütern, oder bei Immobilien. Man kann sich die Beweislastumkehr leicht an einem Beispiel erklären: Person A kauft eine Immobilie von Unternehmen B. Nach dem Gefahrenübergang(Person unterzeichnet den Kaufvertrag) hat Person A die Immobilie gekauft. Wenn nun Mängel auftreten, gehen diese zu Lasten der Person A. Wenn aber die Mängel schwerwiegend sind und nach einer Abschätzung diese Mängel bereits vor dem Kauf der Immobilie vorhanden waren, liegt Unternehmen B nun in der Beweislastumkehr. Im Kontext des BDSG heißt dies: Wenn ein Unternehmen beschuldigt wird, seinen Pflichten in Sachen Datenschutz nicht nachzukommen, steht die Person die beschuldigt nicht in der Beweispflicht, sondern das Unternehmen.[umschulden-leicht.de]
* **Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt**: Die Nutzung, Verarbeitung oder Speicherung von personenbezogenen Daten ist immer verboten. Es sei denn, eine andere Regelung erlaubt dies.
* **Datensparsamkeit und Datenvermeidung**: Das Sammeln von Daten ist auf das Minimalste zu reduzieren. Anwendungen dürfen nur so viel Daten verarbeiten/sammeln wie sie zum Betrieb brauchen.
* **Zweckbindung** Das Sammeln/Verarbeiten ist von Daten ist auf den angegebenen Zweck beschränkt.
* **Datenrichtigkeit** Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sein.(§35 BSDG)
* **Datensicherheit** //TODO[it-recht-kanzlei/DSGVO vs BDSG]

Ist ein gesuchter Begriff nicht aufgeführt, empfehlen wir den Art. 4 DSGVO (Begriffsbestimmung).

# Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt in der Bundesrepublik Deutschland und ist somit ein Bundesgesetz. Seine ursprüngliche Fassung wurde am 27. Januar 1977 verfasst. Zu diesem Zeitpunkt(23. Januar 2018) gilt die Fassung vom 30. Juni 2017. Sie wird am 25. Mai 2018 von der europäischen DSGVO ersetzt. Auf diese werden wir im Kapitel DSGVO tiefer eingehen.

Den Zweck dieses Gesetzes fasst der §1 Absatz 1 BDSG zusammen:

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. [§1 Absatz 1 BDSG]

Daraus schließt sich, dass das Gesetz sich hauptsächlich um die Regelungen und Umgang der personenbezogenen Daten beschäftigt. Dabei folgt das Gesetz zwei Grundprinzipien. Zu einem ist das es **Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt** und zum anderen die **Datensparsamkeit und Datenvermeidung**.

# Aufteilung des BDSG

Das Gesetz ist in 6 Abschnitte unterteilt.

\* 1: Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen (§§ 1 - 11)

\* 2: Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen (§§ 12 - 26)

\* 3: Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen (§§ 27 - 38a)

\* 4: Sondervorschriften (§§ 39 - 42a)

\* 5: Schlussvorschriften (§§ 43 - 44)

\* 6: Übergangsvorschriften (§§ 45 - 48)

Wir gehen in dieser Arbeit hauptsächlich nur auf den ersten Abschnitt, Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen, ein. //TODO

# DSGVO

Die Datenschutzgrundverordnung(DSGVO) ist eine neue EU-Verordnung. Sie soll den Umgang von personenbezogenen Daten(siehe Begriffsdefinitionen) vereinheitlichen und sich dem digitalen Zeitalter anpassen. Dabei wirft es viele bereits beschlossenen Regelungen um.

Betroffen sind Unternehmen/Anbieter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten. Auch Unternehmen außerhalb der EU können von der DSGVO betroffen sein, wenn sie: 1. Mit den Daten von EU-Bürgern arbeiten. 2. Eine Niederlassung in der EU haben.

Die Verordnung ist bereits am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Allerdings soll sie erst ab dem 25. Mai 2018 angewendet werden. Da es eine Vorordnung ist, müssen die gestellten Anforderungen von den Unternehmen spätestens 25. Mai 2018 realisiert sein.

## DSGVO Änderrungen gegenüber BDSG

Die DSGVO ist in vielen Punkten schärfer und genauer als der BDSG. Es wird viel über den Haufen geworfen und neues Eingeführt.

Einer der wohl größten Punkte des DSGVO ist das **Recht auf Löschung** (oft auch **Recht auf Vergessenwerden** genannt). Danach muss jeder Anbieter, der personenbezogene Daten speichert, eine leichte Möglichkeit für seine Nutzer bieten um ihre personenbezogenen Daten löschen zu können. Je nach angebotenem Service kann sich das allerdings nur schwer umsetzen. Am Beispiel von Google: Jede Privatperson hat dadurch das Recht alle gefundenen Eintrage, die dessen Namen erwähnen, löschen zu lassen. Wie man sich vorstellen kann ist der Aufwand für die technische Umsetzung enorm.[welt/Google überfordert]

Dies ist allerdings bereits Realität. Am Mai. 2014 hatte der Spanier Mario Costeja González gegen Google geklagt, weil Google einen Zeitungsartikel über ihn nicht aus den Suchtreffern entfernen wollten.

Kurzer Einschub zu dem Mario Costeja González Fall: Mario Costeja González ist ein Schriftexperte und Professor. 1998 veröffentlichte eine katalanische Zeitung „La Vanguardia“ eine Liste von Immobilien die gepfändet werden mussten. Dabei kam der Name vom Herren González vor. Daraufhin wurde der mit dem unschönen Thema "Pfändung" in Verbindung gebracht. Dies schadete seinem Beruf. Zuerst ging González gegen die Zeitung „La Vanguardia“ ins Gericht und verlor. Daraufhin klagte er gegen Google.[welt/Fall González]

Google verlor vor Gericht. Somit war Google der erste Anbieter, der das Recht auf Löschung umsetzen musste.

Nach dem Art. 17 DSGVO müssen folgende Punkte zutreffen, um das Recht auf Löschung geltend zu machen:

Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.

Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

Eine weitere größe Neuerung ist das **Recht auf Datenübertragbarkeit**(Datenportabilität). Diese soll den Nutzer die Möglichkeit geben, mit seinen Daten leicht zu anderen Anbietern wechseln zu können. Dabei müssen alle Anbieter die Daten in einem "gängigem Format" anbieten.

Gängige Einsatzzwecke sollen beispielsweise der Wechsel der Bank, Arbeitsgebers oder sozialen Netzwerken sein. Die Rechenschaftspflichten von Unternehmen ändert sich laut Art. 22 auch. Danach müssen je nach Art der Daten „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ ergriffen werden, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den neuen EU-Regelungen verarbeitet werden.[heise/Änderrungen] Dabei sind Unternehmen, die beschuldigt werden rechtswidrig mit den Daten umzugehen, zu einer **Beweislastumkehr** verpflichtet.

Die **Datenschutz-Folgenabschätzung** ist ebenfalls eine Neuerung. Diese ist in Art. 34 geregelt und sieht eine "vorherige Konsultation" durch einen Datenschutzbeauftragten vor. Somit müssten größere Projekt, die mit personenbezogenen Daten umgehen, eine Konsultation durch einen Datenschutzbeauftragten haben. Diese Regelung gab es bereits in dem BDSG, sie ist allerdings von der Mitarbeiterzahl abhängig. Danach brauchte man einen Datenschutzbeauftragten erst bei 10 oder mehr Mitarbeitern. Dieser Punkt wird auch oft von Kritikern kritisiert, da sich dadurch die agile Softwareentwicklung abgebremst und eine Innovationshemmung stattfindet.

Was sich auch ändert sind die Strafen bei Verletzung der DSGVO Gesetze. Diese werden in den folgenden Kapiteln noch erläutert.

# Quellen

[dejure/BDSG](https://dejure.org/gesetze/BDSG)

[wikipedia/BDSG](https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesdatenschutzgesetz)

[chip/Datenschutzgrundverordnung](https://praxistipps.chip.de/datenschutz-grundverordnung-was-ist-das-einfach-erklaert_94979)

[it-recht-kanzlei/DSGVO vs BDSG](http://www.it-recht-kanzlei.de/neue-eu-datenschutzgrundverordnung-serie.html)

[umschulden-leicht/Beweislastumkehr](https://www.umschulden-leicht.de/glossar/b/beweislastumkehr.html)

[datenschutz-notizen/Datenrichtigkeit](https://www.datenschutz-notizen.de/datenschutz-grundverordnung-neue-grundsaetze-0813653/)

[trendblog.euronics/Google überfordert](https://trendblog.euronics.de/internet/das-recht-auf-vergessen-ueberfordert-google-loesch-beirat-soll-jetzt-helfen-20030/)

[welt/Fall González](https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article127964848/Dieser-Spanier-zwingt-Google-in-die-Knie.html)

[heise/DSGVO Änderrungen](https://www.heise.de/ct/ausgabe/2016-9-Welche-Aenderungen-die-neue-EU-Datenschutz-Regulierung-in-Deutschland-bringen-wird-3166896.html)